

die ausdrückt, daß das, was sie besagt, für alle Zeiten Geltung hat; denn wenn Gott etwas erkannt hat, dann hat er es immer erkannt, erkennt es und wird es immer erkennen. Zum Ausdruck einer solchen Bedeutung paßt aber nur ein Präsens oder präsensisches Perfekt oder ein gnomischer Aorist. Der historische Aorist ist ausgeschlossen. Wenn nun das erste Glied (in der kanonischen Textfassung) eine derartige Verbalform verlangt, dann kann wegen des Parallelismus auch im zweiten keine andere stehen. Ist der Aorist im ersten Satzchen notwendig ein gnomischer, dann muß es des genauen Parallelismus wegen auch der im zweiten sein.

Mit dem Nachweise, daß (ἐπι)γινώσκει ebenso alt ist wie ἔρω, daß es nicht antignostischer Tendenz seine Verbreitung verdankt, sondern textkritisch die unbedingt vorzuziehende Lesart ist, daß endlich zwischen dem handschriftlichen Präsens und dem bei alten patristischen Zeugen vorkommenden Aorist kein sachlicher Unterschied besteht, ist dem Einwand mit der „älteren oder ältesten Lesart“ vom apologetisch-exegetischen Standpunkte aus genügt.

(Fortsetzung folgt).

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Formloses Testament.) Amalia, kinderlos, setzt in letztwilliger Verfügung über ihr Vermögen ihren Bruder Klemens als Universalerben ein und bedenkt außerdem dessen drei Kinder und zwei Enkelkinder mit Legaten; ihren anderen vollbürtigen Bruder Wilhelm und ihren Halbbruder Friedrich sowie deren Nachkommen übergeht sie gänzlich. Sie läßt das eigenhändig geschriebene Testament ohne Unterschrift und stirbt so weg.

Wie können oder müssen sich bezüglich der letztwilligen Verfügung die Geschwister der Verstorbenen verhalten?

Antwort. 1. Das Testament der Amalia ist, wie es vorliegt, weder zivilrechtlich noch naturrechtlich gültig. Daß es zivilrechtlich nicht gültig sei, bedarf keines Beweises, da nach allen bürgerlichen Rechten zum eigenhändigen Testament auch die eigenhändige Unterschrift gehört. — Aber auch naturrechtlich ist es nicht gültig, falls nicht andere Momente den Beweis ersehen, daß Amalia die Aufzeichnungen als ihre endgültige Bestimmung deutlich erklärt habe. Ohne solche Beweise bietet das Schriftstück nur einen Testamentsentwurf; das Fehlen der Unterschrift deutet aus sich darauf hin, daß Amalia sich die Angelegenheit noch überlegen wollte, bevor sie endgültig entscheide.

2. Dies hindert jedoch nicht, daß Klemens für sich und seine Nachkommen das Vermögen der Amalia an sich nehmen darf, wenn die anderen Geschwister mit Rücksicht auf den Testamentsentwurf von jeder Erbschaftsforderung abstehen.

3. Allein die übergangenen Geschwister, sowohl der vollbürtige Bruder Wilhelm als auch der Halbbruder Friedrich, haben das Recht, auch im Gewissen, ihren gesetzlichen Teil zu fordern, als ob gar keine letztwillige Verfügung gemacht sei. Die Nachkommen dieser Geschwister haben, solange letztere selber leben, noch keinen Rechtsanspruch.

4. Klemens hat, auch im Gewissen, seinen Geschwistern gegenüber die Pflicht, ihnen nach gerichtlicher Entscheidung ihren vollen gesetzlichen Teil auszuliefern, selbst dann, wenn andere Tatsachen den Beweis bis zur Gewißheit erbrächten, daß Amalia trotz des Fehlens ihrer Unterschrift das Schriftstück als ihre letztwillige Verfügung angesehen wissen wollte. Die Verfügung würde alsdann, falls eine entgegenstehende bürgerliche Rechtsatzung nicht bestände, naturrechtlich gültig sein. Aber da sie die nach positivem Gesetze erforderlichen Formalitäten nicht hat, so ist auch dann das aus einer solchen formlosen Verfügung für Klemens hergeleitete Recht nur ein prekäres, d. h. es kann nur so lange aufrecht erhalten bleiben, bis etwa die Interessierten die gesetzliche und richterliche Entscheidung anrufen. — Es ist nämlich zweifellos die öffentliche Autorität befugt, für Kontrakte und Akte, die ins öffentliche Rechtsleben eingreifen, Bedingungen und Formalitäten festzusetzen, ohne welche die betreffenden Akte ihrer Gültigkeit entbehren. Umstritten ist nur die Frage, ob die öffentliche Gewalt bezüglich der Testamente von jener ihrer Befugnis soweit Gebrauch gemacht habe, daß sie den formlosen Akten von vornherein jede Gültigkeit entzieht, oder nur insoweit, daß nach erfolgter gerichtlicher Entscheidung die volle Ungültigkeit eintritt. — Daß wenigstens letzteres der Fall sei, kann nicht verneint werden. So spricht sich der heilige Alfons l. 3. n. 711 und n. 927 ganz entschieden dahin aus, daß der gerichtliche Entscheid auch im Gewissen maßgebend und bindend sei. Vgl. auch Lehmkuhl, Theol. mor.¹¹ I, 1381 ff.

5. Von dem Gesagten ist jedoch eine Ausnahme zu machen zu Gunsten frommer Zwecke, falls Tatsachen vorliegen, welche das Schriftstück der Amalia unzweifelhaft als ihre wirkliche letztwillige Verfügung dartun, und falls Amalia in Wirklichkeit in ihre letztwilligen Verfügungen auch solche für fromme Zwecke aufgenommen hat. Für diese Verfügungen ist nämlich nicht das bürgerliche Recht, sondern das kirchliche Recht maßgebend. Das kirchliche Recht verlangt aber zur Gültigkeit der der Kirche unterstehenden letztwilligen Verfügungen keine bestimmte Form, sondern begnügt sich mit jeder Form, durch welche der sichere Beweis erbracht wird, daß der letzte Wille wirklich vorliege. Daraus folgt, daß zur Auszahlung der etwa angeordneten frommen Legate (für Arme, für Gefährdete, für Kirchen oder gottesdienstliche Sachen) die Erben der Amalia durchaus anzuhalten sind, und zwar pro rata ihres Erbanteils, sobald es ihnen feststeht, daß Amalia jene Legate letztwillig gewollt hat.

Liegen aber dafür keine weiteren Beweise vor, so hat das der Unterschrift entbehrende Dokument aus sich nicht die Tragweite, zur Auszahlung der im Entwurf stehenden frommen Legate strenge zu verpflichten, sondern dieselbe ist dann dem guten Willen der Erben einfachhin anheimzustellen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühnl S. J.

II. (**Serkömmliche Benedictiones cum Sanctissimo.**) An vielen Orten ist es Brauch, daß der Priester, wenn er öffentlich das Allerheiligste zu einem Kranken trägt, den Leuten, welche von den Häusern herauseilen oder vom Felde herbeikommen und niederknien, den Segen mit dem Sanctissimum erteilt, *faciendo signum crucis cum Sanctissimo, nihil dicens*. Diese Gewohnheit bestand auch seit Jahrhunderten in der Pfarre St. Maria, in welche der Neomyst Novus, der seine Studien absolviert hatte, als Kooperator gesendet wurde. Novus hatte schon vernommen, daß es in seiner Diözese so manche den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechende Gebräuche gebe, und war fest entschlossen, solchen entgegenzutreten. Dazu gehörte nach seiner Ansicht die Gepflogenheit, bei Versiegängen so oft den Leuten mit dem Sanctissimum den Segen zu erteilen. Gleich beim ersten Versiegang schritt er durch die Kirche, durch den Ort, durch die Gassen, durch die Felder, wo an vielen Orten Leute laut betend knieten, ging an allen stoischfromm vorüber, ohne je einen Segen zu geben. „Das ist ein Segendieb“, bemerkte ein mutwilliger Junge, und dies wurde ein geflügeltes Wort in der Pfarrei. Nun erfuhr der Pfarrer Valens die Sache und stellte den Kaplan Novus hierüber zur Rede. „*Serventur Rubricae*“, erwiderte Novus. Parochus Valens, der sich nicht nur eine zahlreiche Bibliothek angeschafft, sondern in seinen Büchern sich fleißig umgesehen hatte, verwies auf die Gewohnheit und die sechs Bände *Decreta Authentica S. R. C.*, wo sich doch so manches für diesen Segensbrauch findet.

Was ist hierüber zu bemerken?

1. Das *Rituale Romanum* (tit. IV. c. 4) kennt bei *Provisiones infirmorum* nur zwei Segnungen mit dem Sanctissimum, welche beide voraussetzen, daß der Priester bei feierlichen Versiegängen nicht nur eine, sondern noch eine zweite konsekrierte Hostie mit hatte, um wieder feierlich zur Kirche mit dem Sanctissimum zurückzukehren. Die erste Segnung geschieht, nachdem der Priester dem Kranken die heilige Eucharistie gereicht hat, über den Kranken; da heißt es n. 20: *Accipiens vas cum Sacramento, facit cum eo signum crucis super infirmum, nihil dicens*. Sodann verkündet der Priester, nachdem er das Allerheiligste feierlich in die Kirche zurückgetragen, dort den das Allerheiligste begleitenden Personen die für die Begleitung von den Päpsten verliehenen Ablässe: n. 23. *Postea cum Sacramento in pyxide velo cooperta faciat signum crucis super populum, nihil*